

Reglement der Kommission für die wissenschaftliche Erforschung des Nationalparkes (W.N.P.K.) der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **102 (1921)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 12. Die auf Kosten der Kommission hergestellten Klischees, Kartenplatten oder Steine, Negative usw. sind Eigentum der Kommission und können gegen billigen Entgelt den Verfassern abgegeben werden.

III. Rechnung und Bericht

§ 13. Die Einnahmen bestehen aus den Zinsen der Rübelstiftung (s. „Verhandlungen“ 1914, Teil I, S. 13 und 43) und aus andern der Kommission zur Verfügung gestellten Mitteln. Das Stiftungskapital ist unantastbar.

§ 14. Dem Zentralvorstand der S. N. G. ist eine auf den 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung, sowie ein auf den 30. Juni abgeschlossener Bericht, letzterer spätestens bis zum 15. Juli, einzureichen (§ 34 der Statuten der S. N. G.). Wenn von der Eidgenossenschaft eine Unterstützung eingeht, so ist ausserdem auf Ende des Jahres ein Tätigkeitsbericht und eine ausführliche Jahresrechnung dem Zentralvorstand zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern einzureichen (§ 35 der Statuten der S. N. G.).

Das eidgenössische Departement des Innern erhält jeweilen ein Exemplar der Veröffentlichungen der Kommission.

IV. Schlussbestimmung

§ 15. Die von der Kommission aufgestellten Reglemente sind dem Zentralvorstand der S. N. G. zur Prüfung vorzulegen und unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, ebenso auch spätere Reglementsänderungen (§ 32 der Statuten der S. N. G.).

Reglement der Kommission für die wissenschaftliche Erforschung des Nationalparkes (W. N. P. K.) der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 10. Juli 1916, ergänzt im Mai 1921)

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine „Kommission für die wissenschaftliche Untersuchung des Nationalparkes“. (W. N. P. K.)

§ 2. Die Mitgliederzahl der W. N. P. K. wird vom Zentralvorstand der S. N. G. bestimmt. Die Amtsdauer der Kommission beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 32 der Statuten der S. N. G.)

§ 3. Die W. N. P. K. wählt einen Präsidenten, der Mitglied des Senates ist, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Stellvertreter

des Präsidenten in den Senat. Das Rechnungswesen wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt. Veränderungen im Präsidium der Kommission sind dem Zentralvorstand der S. N. G. mitzuteilen.

§ 4. Die W. N. P. K. versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten, oder auf Wunsch dreier Mitglieder. Die sämtlichen nicht mehr gebrauchten Akten werden dem Gesellschaftsarchiv überwiesen.

II. Aufgabe

§ 5. Die Aufgabe der W. N. P. K. besteht in der Organisation und Ueberwachung der durch das „Reglement für den schweizerischen Nationalpark im Unterengadin“ vorgeschriebenen wissenschaftlichen Beobachtung und Erforschung des Nationalparkes.

Der betreffende Passus lautet (§ 11 des Reglementes für den schweizerischen Nationalpark im Unterengadin“ vom 16. März 1916): „Durch die S. N. G. ist eine umfassende monographische Bearbeitung der gesamten Natur des Parkes durchzuführen, die den dermaligen Bestand des Nationalparkes darstellt.

Die daherigen Aufnahmen haben mindestens für eine Reihe typischer Standorte zu geschehen und unterliegen einer umfassenden Nachführung, welche die Veränderungen und Verschiebungen der Pflanzen- und Tierwelt in ihrer qualitativen und quantitativen Zusammensetzung und in deren Lebensweise festzustellen und die Wege aufzudecken sucht, auf denen sie ihr Gleichgewicht sucht und findet.“

III. Durchführung der Aufgaben

§ 6. Die W. N. P. K. entwirft ein detailliertes Programm für die wissenschaftliche Untersuchung des Nationalparkes. Dasselbe ist der eidgen. Nationalpark-Kommission vorzulegen und unterliegt der Genehmigung des Bundesrates (§ 11, Alinea 3, des Parkreglementes).

§ 7. Zum Zweck der Aufstellung des Programmes und der Verteilung der Überwachungsarbeit gliedert sich die W. N. P. K. in Subkommissionen (meteorologische, geologisch-geographische, botanische und zoologische) von je 3 Mitgliedern. Die Subkommissionen können sich durch Zuzug weiterer Fachleute ergänzen. Die Präsidenten der Subkommissionen werden durch die Gesamtkommission ernannt. Zu ihren Sitzungen wird auch der Präsident der Gesamtkommission eingeladen.

§ 8. Die Präsidenten der Subkommissionen bilden mit dem Präsidenten der Gesamtkommission den engern Arbeitsausschuss.

§ 9. Als *Richtlinien für das Arbeitsprogramm* gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Hauptgesichtspunkt, unter dem die wissenschaftlichen Arbeiten im Nationalpark durchgeführt werden sollen, ist: Die Erforschung der Lebewelt des Parkes, ihrer Lebensweise und ihrer Entwicklung nach Ausschaltung des menschlichen Einflusses.

2. Der Umfang des zu bearbeitenden Gebietes soll über die Grenzen des jetzigen und des projektierten Nationalparkes im Westen und Norden bis zum Inn hinausgreifen.

3. Das Gesamtgebiet ist in sukzessive zu bearbeitende, natürlich umgrenzte Teilstrecken zu zerlegen.

4. Die monographische Bearbeitung der Gebiete erstreckt sich auf folgende Punkte: Topographische, hydrologische, geologische, klimatologische Verhältnisse, vollständiger Standortskatalog der gesamten Lebewesen, insbesondere auch der Mikroflora und Mikrofauna.

Darstellung der typischen Pflanzen- und Tierformationen (Biocönosen). Besondere Darstellung der anthropogenen Einflüsse, insbesondere: Studium der Besiedelungsgeschichte und der Waldgeschichte des Gebietes.

5. Besonderes Gewicht ist auf die möglichst reichhaltige Gewinnung biologisch wertvoller meteorologischer und bodenkundlicher Daten zu legen, namentlich auch auf das Studium von Klima und Boden im kleinsten Raum (Standortsklima).

6. Folgende Arbeiten sind ebenfalls zulässig, soweit sie sich in das Hauptprogramm einfügen lassen:

Studium einer kleinern Pflanzen- und Tiergruppe im ganzen Gebiet. Studium spezieller geologischer, topographischer, meteorologischer und anderer Fragen.

§ 10. Für die *Verteilung der Arbeit* gelten folgende Bestimmungen:

Das gesamte Arbeitsprogramm wird nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat vervielfältigt.

Die W. N. P. K. betraut von sich aus einzelne von vornherein als gegeben erscheinende Forscher mit einzelnen Arbeitsaufträgen.

Sodann wird das Arbeitsprogramm mit Angabe der noch zu vergebenden Arbeiten publiziert und an die in Betracht kommenden Personen versandt.

Die Gesamtkommission entscheidet dann auf Antrag des engern Arbeitsausschusses über die zu wählenden Forscher.

Es sollen in erster Linie Naturforscher schweizerischer Nationalität berücksichtigt werden.

Jedes Mitglied der W. N. P. K., sowie die von ihr Beauftragten erhalten eine Legitimationskarte, die zur freien Zirkulation im Nationalpark und zum Sammeln von Naturobjekten berechtigt. Letzteres soll aber auf das strikte Notwendige beschränkt werden.

§ 11. In Bezug auf *freie* Arbeiten im Park gelten folgende Bestimmungen:

Wer ohne von der W. N. P. K. beauftragt zu sein, wissenschaftliche Studien im Park betreiben will, hat sich bei der eidgenössischen Parkkommission zu melden. Diese entscheidet auf Antrag der W. N. P. K., ob dem Gesuche zu entsprechen und dem Petenten eine Legitimation auszustellen sei.

§ 12. Der engere Arbeitsausschuss überwacht ständig die Arbeiten. Er nimmt die Manuskripte entgegen und begutachtet sie zuhanden der Gesamtkommission.

§ 13. Die Parkwächter sind verpflichtet, die Untersucher, soweit es die Aufsicht über den Park gestattet, in ihren Arbeiten zu unter-

stützen und ausserdem während des ganzen Jahres die zweckdienlichen Notizen zu sammeln. Sie erhalten zu diesem Zwecke eine Anleitung (siehe § 12 des Parkreglementes).

IV. Publikation und Sammlungen

§ 14. Es ist darnach zu streben, eine besondere Serie in zwangloser Folge herauszugeben, etwa unter dem Titel: „Naturwissenschaftliche Studien aus dem schweiz. Nationalpark“. Sollte sich das als unmöglich erweisen, so ist ein bestehendes Publikationsorgan zu benutzen (in erster Linie die „Denkschriften der S. N. G.“). Für das spezielle Organ ist ein Redaktor zu bestellen.

§ 15. Die W. N. P. K. hat sich auf dem Titel ihrer Publikationen als Kommission der S. N. G. zu bezeichnen.

Sie überweist je ein Exemplar aller ihrer eigenen oder von ihr veranlassten oder unterstützten Publikationen dem Archiv der S. N. G., der Bibliothek der S. N. G., der schweizerischen Landesbibliothek und falls eine Bundessubvention gewährt wurde, dem eidgenössischen Departement des Innern. Die Verabfolgung von Frei-Exemplaren an weitere Personen wird durch eine spezielle Verordnung geregelt.

§ 16. Die auf Kosten der W. N. P. K. hergestellten Klischees und Negative usw. verbleiben in deren Besitz. Sie werden 3 Jahre lang aufbewahrt, dann aber dem Autor zugestellt oder zerstört. Während dieser Zeit haben die Autoren das Recht, die Klischees zu ihren Publikationen gegen Vergütung der Hälfte der Erstellungskosten zu erwerben.

§ 17. Die in den Arbeiten über den Nationalpark zitierten Naturobjekte sollen nach Möglichkeit durch Belegstücke vertreten sein. Eine vollständige Sammlung aller Belegexemplare zu den wissenschaftlichen Untersuchungen soll mit weitem, zur Illustration der Verhältnisse im Nationalpark dienenden Objekten (Photographien, Karten usw.) eventuell in einem „Museum des Schweizerischen Nationalparkes“ vereinigt werden. Den Sitz des Museums bestimmt auf Vorschlag der W. N. P. K. die eidg. Parkkommission. Bis zur Kreierung des Museums sollen die Belegstücke auf verschiedene Museen verteilt werden.

Allfällige Doubletten werden an schweizerische Museen verteilt.

V. Rechnung und Berichte

§ 18. Die Einnahmen der W. N. P. K. bestehen aus:

- a) Dem jährlichen Zuschuss des Bundes für Naturschutz;
- b) weitem allfälligen Gaben von Behörden, Vereinen und Privaten;
- c) einem allfälligen Kredit aus der Zentralkasse der S. N. G.;
- d) allfälligen Einnahmen aus verkauften Publikationen.

§ 19. Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

1. Die Reiseentschädigungen für die Sitzungen der Kommissionsmitglieder;
2. die Bureaukosten (Zirkulare usw.);
3. die Kosten für anzuschaffende Instrumente (z. B. meteorologische);

4. die Reiseentschädigungen und Taggelder für die von der Kommission beauftragten Mitarbeiter. Ein besonderes Reglement setzt den nähern Modus der Entschädigung fest;
5. die Publikationskosten.

§ 20. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres ist der 30. Juni anzusetzen. Die Berichte sind bis spätestens den 15. Juli dem Zentralvorstand der S. N. G., welcher für ihre Drucklegung in den „Verhandlungen“ besorgt ist, einzureichen. Die Jahresrechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab; sie ist mit samt einem Jahresbericht und dem Budget für das folgende Jahr der Parkkommission vorzulegen und sodann dem Zentralvorstand der S. N. G. einzureichen. Alle Rechnungen sind durch zwei vom Bureau zu ernennende Revisoren zu prüfen. Geniesst die Kommission eine Bundessubvention, so hat sie ausserdem auf Ende des Jahres einen Tätigkeitsbericht und eine ausführliche Jahresrechnung dem Zentralvorstand zu handen des Departementes des Innern einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21. Aenderungen an vorstehendem Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

Règlement de la Commission d'Études scientifiques au Parc national (C. S. P. N.) de la Société helvétique des Sciences naturelles

(Du 10 juillet 1916, révisé en mai 1921)

I. But, Comité et constitution

§ 1. L'Assemblée générale administrative de la Société helvétique des sciences naturelles élit une *Commission scientifique chargée de l'exploration scientifique du Parc national* (C. S. P. N.).

§ 2. Le nombre des membres de la C. S. P. N. est déterminé par le Comité central de la S. H. S. N. La durée des fonctions de la C. S. P. N. est de 6 ans. Les membres en sont rééligibles. La réélection a lieu la troisième année qui suit l'élection du Comité central. Pour se compléter, la C. S. P. N. fait des propositions au Comité central qui les soumet à l'Assemblée administrative générale de la S. H. S. N. La C. S. P. N. se constitue elle-même (§ 32 des Statuts de la S. H. S. N.).

§ 3. La C. S. P. N. nomme un président qui est membre du Sénat, un vice-président, un secrétaire et un suppléant du président au Sénat. Les comptes sont tenus par le trésorier de la S. H. S. N. Tout changement de présidence est communiqué au Comité central de la S. H. S. N.

§ 4. La C. S. P. N. se réunit selon les besoins sur convocation du président ou si trois membres en expriment le vœu. Pour autant qu'ils ne sont plus utilisés, les procès-verbaux et autres pièces sont remis aux archives de la S. H. S. N.